Gemeinde Neuweiler
Landkreis Calw

Richtlinien über Zuwendungen an Vereine

gültig seit 15. September 2020

Vorbemerkung

Vereine sind „Auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse natürlicher oder juristischer Personen, die einen gemeinsamen Namen tragen, sich von hierzu gewählten Mitgliedern vertreten lassen und in denen jedermann im Rahmen der Satzung nach freien Stücken ein- und austreten kann“ entsprechend den §§ 21 in Verbindung mit 55 ff BGB. Mindestvoraussetzung für die Eintragung eines rechtsfähigen Vereins ist die Anzahl von sieben Vereinsmitgliedern und eine Satzung, in der insbesondere die Befugnisse des Vereinsvorstands definiert sind (§§ 56 und 57 BGB).

Das kulturelle und sportliche Angebot der örtlichen Vereine ist ein Teil des Lebens der Gemeinde Neuweiler. Die örtlichen Vereine bieten die Möglichkeit zur Begegnung, Freundschaften zu schließen und stellen damit auch eine interessante Plattform für Neubürgerinnen und -bürger dar. Sie gewährleisten ein vielfältiges kulturelles, allgemeinbildendes wie auch sportliches Angebot und damit ein Stück Lebensqualität auf ehrenamtlicher Basis. In diesem Rahmen stellen die Vereine Angebote für alle Altersgruppen zur Verfügung und übernehmen damit auch Aufgaben der Daseinsvorsorge, das heißt aus dem Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung. Die aktive Betätigung in Vereinen fördert das Miteinander von Jung und Alt, kann zur gesellschaftlichen Integration aller Schichten beitragen und bietet einen wichtigen Ausgleich zu Alltag und Berufsleben. Diese Angebote gilt es auch vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung in der gesamten vorhandenen Breite zu erhalten und zu fördern.

Dabei wird ein gesteigerter Wert auf die gezielte Förderung der Jugendarbeit innerhalb der Vereine gelegt, da im Rahmen der ehrenamtlichen Vereinsarbeit die Jugendlichen durch die Bindung im Verein Sozialverhalten erlernen und in ihrer Selbstfindung nachhaltig unterstützt werden. Zusätzlich werden mit der Ausübung des Hobbys im Verein die Stärken einzelner Jugendlicher wie auch ein ausgewogenes Miteinander in den Mannschaften unterstützt.

Um die Vereinsarbeit und insbesondere die Jugendarbeit zu unterstützen, werden allgemein gültige Richtlinien aufgestellt. Dabei ist eine allen Vereinen und deren Arbeit in und für unser Gemeinwesen gerecht werdende Förderung angestrebt. Die Vereinsförderung der Gemeinde Neuweiler versteht sich als Anerkennung, als eine „Hilfe zur Selbsthilfe“ und nicht als Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit. Das ehrenamtliche Element der Arbeit in den örtlichen Vereinen muss in voller Breite erhalten und gestärkt werden. Die Vereinsförderung versteht sich jedoch nicht ausschließlich als finanzielle Hilfe, sondern auch Beratung, gegenseitige Information, Kooperation und Koordination in diesen Bereichen sowie die Bereitstellung von Übungsräumen und Übungsstätten.

§ 1 Allgemeines

1.1 Gefördert werden Vereine,

- die ihren Sitz in Neuweiler haben und die Spielvereinigung Berneck/Zwerenberg,
- die in das Vereinsregister eines Amtsgerichts eingetragen sind,
- deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist,

- die dem kulturellen, sportlichen oder allgemeinen Wohl der Bevölkerung dienen,
- in denen jeder Mitglied werden kann,
- die einem überörtlichen Verband angeschlossen sind, mit Ausnahme von Vereinen, die ausschließlich die Pflege der örtlichen Kultur und Gemeinschaft zum Ziel haben,
- mindestens 25 Mitglieder haben oder bei geringerer Mitgliederzahl vom Gemeinderat aufgrund ihres Vereinszwecks ausdrücklich als förderwürdig anerkannt werden.

1.2 Nicht gefördert werden

- Vereine, bei denen gewerbliche, private oder politische Interessen im Vordergrund stehen
- Vereine, bei denen der Erwerb der Mitgliedschaft von der Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber abhängig ist
- Fördervereine, da deren Aufgabe in der Förderung eines Hauptvereins besteht.

§ 2 Rechtsansprüche

Auf die Gewährung von Zuschüssen für Vereinsarbeit gemäß den vorliegenden Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch, da eine Bewilligung nur möglich ist, soweit jeweils Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

§ 3 Vereinsförderung

Die Förderung der örtlichen Vereine umfasst die

- Sachkosten, die durch Nutzung gemeindeeigener Einrichtungen entstehen
- Bereitstellung gemeindeeigener Plätze und Räume
- direkte finanzielle Förderung.

1. Grundförderung

1.1 Jeder örtliche Verein, der die in § 1 genannten Voraussetzungen erfüllt, und Kirchengemeinden (jeweils nur einmal für gleichartige Gruppen) erhalten einen Grundförderungsbetrag in Höhe von jährlich 200,00 Euro.

1.2 Die Einbeziehung weiterer Vereine und Organisationen in die Förderungsmaßnahmen bleibt jeweils im Einzelfall der besonderen Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten.

1.3 Die Grundförderung wird jeweils im September für das laufende Jahr ausbezahlt.

2. Jugendförderung

2.1 Die örtlichen Vereine erhalten auf Antrag zusätzlich zur Grundförderung für jeden beitragspflichtigen Jugendlichen im Alter von fünf bis 18 Jahren, der seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Neuweiler hat, einen Jugendförderbetrag in Höhe von jährlich 15,00 Euro.

2.2 Voraussetzung für die Jugendförderung ist, dass eine organisierte Vereinsjugendgruppe mit einem Jugendleiter besteht.

2.3 Der Antrag auf Bewilligung ist bis spätestens 30. Juni jeden Jahres zu stellen. Dieser muss die Zahl der jugendlichen Vereinsmitglieder im Alter von fünf bis 18 Jahren aus der Gemeinde zum 1. Januar des laufenden Jahres mit Angabe des Namens, der Wohnanschrift, des Alters sowie des Jahres des Vereinseintritts enthalten.

2.4 Die Jugendförderung wird jeweils im September für das laufende Jahr ausbezahlt.

3. Veranstaltungsförderung

3.1 Bei kulturellen Veranstaltungen kann ein nachgewiesener Abmangel bis zu einer Höhe von 150,00 Euro je Veranstaltung, für maximal vier Veranstaltungen im Jahr, gefördert werden. Die Zuwendung wird auf schriftlichen Antrag nach Vorlage der Abrechnung gewährt.

3.2 Für die Ausrichtung von Deutschen, Süddeutschen, Baden-Württembergischen, Bezirks- oder Kreismeisterschaften können die Vereine auf Antrag einen Zuschuss zum nachzuweisenden Abmangel bis zu einer Höhe von 150 Euro erhalten.

3.3 Eine Meisterprämie in Höhe von 150,00 Euro können Mannschaften von Vereinen erhalten, deren Erfolg von dem jeweiligen Fachverband tatsächlich als Meistertitel deklariert wird.

3.4 Die Teilnahme am Sommerferienprogramm der Gemeinde Neuweiler wird mit einem Förderbetrag in Höhe von 50,00 Euro pro Veranstaltung gefördert. Dieser wird mit der Grundförderung ausbezahlt.

4. Fahrtkostenzuschüsse

Für die Durchführung mehrtätiger fachlicher Veranstaltungen für jugendliche Mitglieder werden 1,50 Euro pro Tag und jugendlichem Teilnehmer sowie notwendigem Betreuer gewährt.

5. Sonderförderung

5.1 Größere Sondervorhaben wie Baumaßnahmen oder der Kauf von Großgeräten können ab einer Höhe von 5.000 Euro auf Antrag mit in der Regel 15 Prozent der förderfähigen Kosten und einer Höhe von bis zu 30.000 Euro gefördert werden. Der Antrag ist schriftlich vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Mit der Maßnahme darf erst nach Genehmigung durch den Gemeinderat begonnen werden.

5.2 Die Anträge sind zu begründen und mit Kostenvoranschlägen und Finanzierungsplan zu versehen. Nach Abschluss der Maßnahme ist eine geprüfte Endabrechnung vorzulegen, die bei der Berechnung der Förderhöhe zugrunde gelegt wird. Die Investitionszuschüsse als Sonderförderung werden nach Vorlage der entsprechenden Nachweise der getätigten Ausgaben

ausbezahlt. Bei größeren Investitionen können seitens der Vereine Abschlagszahlungen beantragt werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Alle seitherigen Regelungen und Beschlüsse über Zuschüsse an Vereine und Organisationen treten mit diesen Richtlinien außer Kraft.

Neuweiler, 15. September 2020
gez.
Martin Buchwald
Bürgermeister